

"Räucherwerk" Spice - eine neue Modedroge

O. el-Atma

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, E-Mail: Poststelle@cvuaka.bwl.de

Internet: www.cvua-karlsruhe.de

Der Arzneimitteluntersuchungsstelle lagen diverse Produkte mit der Bezeichnung "Spice" zur materiellen Untersuchung und rechtlichen Einstufung vor, die im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren von diversen Behörden erhoben wurden. Diese Erzeugnisse sollten ihrer Auslobung entsprechend der Verräucherung dienen, um dabei einen angenehmen Geruch zu erzielen. Auf den Packungen wurde explizit darauf hingewiesen, dass "Spice" nicht zum Verzehr geeignet sei.

Schon ein orientierender Blick auf verschiedene Internet-Seiten zeigte, dass "Spice" entgegen der Werbung von den Käufern aber nicht als Räucherwerk verwendet wurde, sondern als angeblich legaler Ersatz für Cannabis zum Erzeugen halluzinogener Zustände. Auch bei den feilgebotenen Mengen von 3 g handelte es sich um zur Raumluftverbesserung unübliche Mengen.

Die Produktbezeichnung soll angeblich nicht wegen der Bezeichnung "Spice = Gewürz" gewählt worden sein, sondern in Anlehnung an den Science-Fiction Klassiker "Dune" von Frank Herbert. In dieser Geschichte wird die bewusstseinsverändernde Droge „Spice“ auf dem Wüstenplaneten Arrakis abgebaut. „Spice“ bildet auf Grund seiner Eigenschaften die Grundlage der gesamten Zivilisation, hat aber ein sehr hohes Suchtpotential. "Spice" wurde mit verschiedenen Preisen in unterschiedlichen "Qualitäten" angeboten (z.B. Silver, Gold, Diamond, Arctic Synergy), die sich in ihrer Wirksamkeit unterscheiden sollten, was



von den Teilnehmern der Internet-Foren größtenteils auch bestätigt wurde. Als Inhaltsstoffe von "Spice" wurde im wesentlichen eine Kräutermischung angegeben. Beim Großteil der angeblich enthaltenen Bestandteile handelte es sich um "Ethno-Drogen", das heißt Teile meist exotischer Pflanzen, denen auf Grund der angeblichen Verwendung in ihren Heimatländern eine berauschende Wirkung nachgesagt wurde.

Materielle Untersuchungen zur Überprüfung der deklarierten Bestandteile gestalteten sich äußerst schwierig, zum einen wegen der sehr geringen Probenmengen mit ihrer Vielzahl von deklarierten Bestandteilen, zum anderen weil in der Regel von den angegebenen exotischen Pflanzen kein authentisches Vergleichsmaterial zur Verfügung stand. Oftmals war es schon schwierig, zuverlässige wissenschaftliche Informationen über Inhaltsstoffe und Wirkungen der angeblich verwendeten Drogen zu erhalten, unter anderem weil die Pflanzen teilweise noch nicht hinreichend erforscht wurden.

Während der Untersuchungen ergaben sich deutliche Hinweise, dass den vorgelegten Proben undeklarierte Substanzen zugesetzt worden waren. Durch die intensive Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen konnten dann in "Spice"-Erzeugnissen die synthetischen Cannabinoide JWH-018 und/oder ein CP-47,497-Homologes nachgewiesen werden.

JWH-018 und etliche weitere Verbindungen mit analoger Struktur wurden in einer amerikanischen Universität synthetisiert, um dem Cannabis-Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC) verwandte Wirksubstanzen mit therapeutischer Verwendung zu entwickeln. Die Stoffe gehören zur Gruppe der Aminoalkylindole und haben an den Cannabisrezeptoren CB1 und CB2 eine agonistische Wirkung. Dieser pharmakologische Effekt wurde in Studien bestätigt. Die Potenz von JWH-018 ist um ein Vielfaches höher als die von THC, so dass ein Bruchteil zur Erzeugung der entsprechenden Wirkung ausreicht. Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse muss ein Suchtpotential angenommen werden, das mindestens genau so hoch wie das von Cannabis ist.

CP-47,497 wurde in der Arzneistoffentwicklung mit dem Ziel eines neuen Schmerzmittels synthetisiert. Die analgetische Potenz der Substanz war in verschiedenen Maus-Modellen etwa 5 bis 10fach höher als Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC). Für CP-47,497 und das nachgewiesene C8-Homologe wurden ähnliche pharmakologische Wirkungen wie für Δ^9 -THC beschrieben. Weitere wissenschaftliche Arbeiten beschreiben für CP-47,497 in Tierversuchen eine mindestens 3fach stärkere Wirkung als Δ^9 -THC, je nach verwendetem Tiermodell.

In der Zwischenzeit wurden der Arzneimitteluntersuchungsstelle etliche weitere angebliche "Räucherwaren" zur Untersuchung vorgelegt, da offensichtlich auf Grund des immer größeren Interesses der Verbraucher - mit verursacht durch immer häufigere Berichterstattung in den Medien - offensichtlich auch andere Vertreiber als "Trittbrettfahrer" am wirtschaftlichen Erfolg der "Spice"-Produkte teilhaben wollten. In den meisten Proben wurden die oben genannten synthetischen Cannabinoide identifiziert.

Rechtliche Betrachtung

Solange in "Spice" keine Substanzen mit pharmakologischer Wirkung nachweisbar waren, war eine rechtliche Einstufung der Erzeugnisse sehr schwierig und mit großen Unsicherheiten behaftet. In Betracht zu ziehen waren neben der möglichen Einstufung als Arzneimittel auch die Beurteilung als Bedarfsgegenstand im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches, da "Spice" nach der subjektiven Zweckbestimmung des Vertreibers der Raumluftverbesserung dienen sollte. Von dieser Auslobung abweichend wurde "Spice" aber von den Verbrauchern geraucht, so dass auch eine Beurteilung als den Tabakerzeugnissen ähnliche Ware gemäß des Vorläufigen Tabakgesetzes möglich war.

Nach Identifizierung der pharmakologisch wirksamen Cannabinomimetika waren die "Spice"-Erzeugnisse zweifelsfrei als Arzneimittel einzustufen, sowie nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum Betäubungsmittelgesetz als Betäubungsmittel. Es handelte sich um

Fertigarzneimittel, die ohne eine erforderliche arzneimittelrechtliche Zulassung in den Verkehr gebracht wurden. Eine solche wäre auf Grund der ungesicherten toxikologischen Datenlage nie zu erwarten. Das Arzneimittelgesetz (AMG) soll auch vor solchen unzureichend geprüften pharmakologisch wirksamen Produkten schützen. Wegen der möglichen Gesundheitsgefährdung der Verbraucher sind Produkte mit den nachgewiesenen Wirkstoffen als bedenkliche Arzneimittel im Sinne des AMG zu beurteilen.

Fazit

- I. In engem Kontakt zu weiteren mit der Untersuchung von "Spice"-Produkten beauftragten Einrichtungen war ein hinreichend sicherer Nachweis einzelner Stoffe wie des CP-47,497-C8-Homologen möglich gewesen. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen auch die Bedeutung eines Netzwerks zum Informationsaustausch bei derartig aufwändigen Analysen, da die in der Arzneimittelüberwachung tätigen Untersuchungslaboratorien im Rahmen der vorhandenen apparative Ausstattung nicht immer das ganze Spektrum der Möglichkeiten zur Verfügung haben, um unbekannte, undeklarierte Substanzen identifizieren zu können.
- II. Die in "Spice" gefundenen Stoffe JWH-018 und diverse CP-47,497-Homologe wurden mit Hilfe einer Eilverordnung dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt. Sofern später eine ähnliche, aber nicht identische Substanz nachgewiesen wird, würde diese nicht automatisch dem Betäubungsmittelrecht unterliegen, da hierzu die direkte Nennung im entsprechenden Gesetz erforderlich ist. Daher steht unseres Ermessens zu befürchten, dass zukünftig auch weitere Designer-Cannabinoiden entsprechenden Produkten zugesetzt werden.
- III. Im Zuge der wachsenden Berichterstattung in den Medien wuchs auch das Verbraucherinteresse an "Spice". So wurde eine ständig wachsende Vielzahl ähnlicher Produkte in den Verkehr gebracht. In vielen, aber nicht in allen Fällen waren in diesen Erzeugnissen auch Cannabinoide nachweisbar. Dann kommt grundsätzlich wegen der objektiven Zweckbestimmung (Beeinflussung seelischer Zustände durch Erzeugen eines Rausches) eine Einstufung als Arzneimittel in Frage.

